

Elektronische Signatur

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Da der Bauantrag nach § 70 Abs. 1 BauO NRW 2018 (Landesbauordnung 2018) grundsätzlich schriftlich zu stellen ist, sind digitale Dokumente gem. § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz mit der qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Allgemeine Hinweise zur elektronischen Signatur finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (siehe externe Links).

Grundlagen bilden die eIDAS-Verordnung und das Vertrauensdienstegesetz (VDG) welches die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen festlegen, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Gemäß eIDAS-Verordnung und Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ist demnach einer persönlichen Unterschrift nur die qualifizierte elektronische Signatur gleichgestellt.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Für die qualifizierte elektronische Signatur benötigen Sie:

- eine Signaturkarte mit qualifiziertem Zertifikat
- einen Signatur-Kartenleser und
- Signatursoftware

Hinweise

- Der Bauantrag und die Bauvorlagen müssen grundsätzlich einzeln persönlich signiert werden. In der Regel kann dies über die mitgelieferte Signatursoftware abgebildet werden. Bei Bedarf wird allerdings auch eine erweiterte Signaturkomponente angeboten (BATCH), mit der mehrere Dokumente bei einmaliger PIN-Eingabe gleichzeitig signiert werden können.
- Beachten Sie bitte unbedingt folgende Einstellungen bei der Installation der Signatursoftware:
 1. Es muss eine implizite Signatur erzeugt werden. Dies bedeutet, dass Daten und Signatur in einer Datei gespeichert werden müssen.
 2. Die Daten sollten nur signiert und nichtverschlüsselt werden!

Weitere allgemeine Informationen sowie Angaben zu den erforderlichen Komponenten finden sie unter „externe Links“.